

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 3. Juni 2020

Dossier Nr 6479, «Kassensturz» vom 14. April 2020 («Bioresonanz Therapie»)

Sehr geehrte Frau X

Besten Dank für Ihre Mail vom 27. April 2020, worin Sie die Sendung «Kassensturz» vom 14. April 2020 wie folgt beanstanden:

«Als Therapeutin werde ich in dieser Sendung des möglichen Betrugs verdächtigt. Dies ist rufschädigend für meine Tätigkeit als Therapeutin.

Es wird nicht nur die Bioresonanz, sondern allgemein meine Kompetenz als Therapeutin angezweifelt. Dies ist inakzeptabel.

Der Vergleich mit Putzlappen, Fleischkäse und Banane ist unsinnig und Zwecks entfremdet. Bei Schulmedizinischen Diagnosegeräte würde das gleiche unsinnige Resultat erzielt werden. Es wurde nicht objektiv und zudem einseitig rescherschiert.

Ein solch hetzerischen Beitrag in der Corona Zeit, wo allgemein grosse Angst herrscht auszustrahlen ist einfach nicht nachvollziehbar. Zudem waren die meisten Therapeuten nicht im Arbeitsprozess und konnten weder offene Fragen noch Verunsicherungen der Kundschaft abfedern. Unfairness!»

Grundsätzliches:

Zur Sendung sind mehrere Beanstandungen eingegangen, was uns Ombudspersonen zu einigen einleitenden Sätzen veranlasst: Der «Kassensturz» ist eine Konsumentensendung. Er definiert sein Tätigkeitsfeld und legt den Blickwinkel auf Themen über Konsum, Geld und Arbeit aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten. In der Selbstdarstellung auf der Webseite von SRF heisst es: «Neben Produkte-Tests stehen kritische Fragen an Wirtschaftsbosse zu aktuellen Themen im Zentrum des Konsumentenmagazins.» Damit werden berechnete Erwartungen geweckt, nämlich, dass vielerlei Informationen über

Produkte und Dienstleistungen als Entscheidungshilfen für die Konsumentin / den Konsumenten zu erfahren sind.

Mit der Wahl des Themas «Bioresonanz» war dem «Kassensturz» wohl bewusst, dass er ein kontrovers diskutiertes Thema aufgreifen würde, das er grundsätzliche Fragen der Alternativmedizin streifen und diese nicht würde ignorieren können. Die Bioresonanztherapie ist eine alternativmedizinische, wissenschaftlich nicht belegte Methode, die zur Behandlung diverser Krankheiten dienen kann. Alternative Bezeichnungen sind Mora-Therapie, biophysikalische Informationstherapie oder Multiresonanztherapie. Einen Nachweis für eine Wirksamkeit mit wissenschaftlichen Methoden, wie sie das Krankenversicherungsgesetz vorschreibt, gibt es nicht. Hingegen ist der Placebo-Effekt nachgewiesen. Die Bioresonanztherapie fällt unter die Leistungen der Komplementärmedizin, die seit dem 1. August 2017 bei Abschluss einer Zusatzversicherung vergütet werden.

Zu den von Ihnen beanstandeten Punkten:

Sie empfinden den Beitrag als Angriff auf Ihre Person und beanstanden, dass der «Kassensturz» Ihre Kompetenz als Therapeutin anzweifle.

Im Zentrum des Beitrags steht das Gerät «Global Diagnostics», seine Funktionsweise und die Frage, was es kann, respektive nicht kann. Dies kommt bereits in der Anmoderation unmissverständlich zum Ausdruck: Der Moderator streckt das Gerät gegen die Kamera und sagt: «Mit DIESEM Gerät ...» Die Arbeit der Therapeutin und der genaue Ablauf einer Therapie sind nicht Thema der Sendung.

Die Ombudsstelle versteht zwar Ihr Empfinden, weil Sie als Therapeutin das Gerät nur zur Unterstützung Ihrer Arbeit nutzen und das Gespräch und den Kontakt mit den Patienten als ebenso wichtig, wenn nicht wichtiger einstufen. Aber wie gesagt steht das Gerät im Fokus.

Weiter beanstanden Sie, dass Sie als Therapeutin des Betrugs bezichtigt werden und dies für Sie rufschädigend sei. Dazu nimmt **die Redaktion** wie folgt Stellung: «Tatsächlich sagt ein Anonymus im Beitrag «Medizinische Diagnosen müssen stimmen. Das Gerät macht eine fehlerhafte Auswertung. Das wäre Betrug.» Der «Kassensturz» zeigt in der Folge, dass das Gerät fehlerhafte Aussagen macht. Nämlich, dass es die Aussagen zum Gesundheitszustand nicht aufgrund der Messung, sondern aufgrund der eingegebenen Daten macht. Bei dieser Passage im Bericht richtet sich der Vorwurf des Anonymus an die Hersteller der Geräte. Derselbe Vorwurf wird von Professor Dorsch wiederholt, dieses Mal allerdings gerichtet an «Akademiker, die mit Bioresonanz arbeiten». Ihnen wirft er vor, dass «sie sich schon die Frage gefallen lassen müssen, ob sie da nicht betrügerisch mit den Patienten umgehen.» Dorsch ist der Meinung, dass Ärzte der Weiterbildung verpflichtet sind. Und wer «Bioresonanz» googelt, würde sehr schnell auf fundierte Berichte stossen, die den vermeintlichen Erfolg der Therapie widerlegen.

Für die Zuschauerinnen und Zuschauer könnte bei beiden Zitaten fälschlicherweise der Eindruck entstehen, dass «Kassensturz» der Herstellerin bzw. den anwendenden

Therapeuten ein strafrechtlich relevantes Verhalten unterstellt, was nicht der Fall ist. Die Rechtsvertreterin von Vitatec wurde deswegen bei der Redaktion vorstellig. Im Sinne einer gütlichen Einigung hat «Kassensturz» inzwischen die beiden Passagen, in denen das Wort «Betrug» fiel, aus dem Beitrag entfernt.»

Auch wenn die Passagen mit dem Wort «Betrug» inzwischen entfernt wurden, steht Ihnen das Recht zu, die Ausstrahlung anhand der Originalversion vom 14. April zu beanstanden. Die darin gemachten Äusserungen erachtet **die Ombudsstelle** als problematisch und so kommen auch wir zum Schluss, dass - wie die Redaktion in ihrer Erklärung schreibt - bei den Zitaten mit dem Wort «Betrug» der Eindruck entstehen könnte, «Kassensturz» unterstelle der Herstellerin bzw. den anwendenden Therapeuten ein strafrechtlich relevantes Verhalten. Die Ombudsstelle ist aber eine Schlichtungsstelle und nicht für die Feststellung allfälliger zivil- oder strafrechtlicher Sachverhalte zuständig. Für uns massgebend ist das Radio- und Fernsehgesetz und darin Art. 4 Abs. 1, wonach alle Sendungen die Grundrechte beachten müssen und die Menschenwürde zu achten ist.

Zum Punkt «Zweckentfremdung der Gegenstände» nimmt die **Redaktion** wie folgt Stellung: «Diese Tests waren die konsequente Weiterführung unserer Recherche, die wir im Beitrag transparent machen: Wir hatten festgestellt, dass ein Gerät innerhalb von drei Tagen bei derselben Person völlig unterschiedliche Resultate anzeigte. Dies hatten bereits die Tests von Prof. Dorsch ergeben, der in einem wissenschaftlich angelegten Versuch mit sechs Testpersonen zu denselben Resultaten gekommen war. Die nächste logische Frage war deshalb: Was kann das Gerät überhaupt? Gemäss Hersteller widerspiegelt es die energetische Resonanz des Körpers. Für diese medizinische Anwendung ist es allerdings gar nicht zertifiziert. Vitatec hat das Gerät beim TÜV als commune Körperfettwaage zertifiziert. Dieser Test zeigte, dass ein 30'000 Franken teures Gerät nicht zwischen einem Menschen und einer Banane unterscheiden kann.»

Die Ombudsstelle: Das Experiment zeigt auf, dass das Gerät nicht zwischen einem Menschen und einem Gegenstand unterscheiden kann. Hinsichtlich der Frage, wie das Gerät funktioniert, was es kann und nicht kann, ist das Experiment durchaus von Interesse, weshalb die Verwendung des Putzlappens, Fleischkäses oder der Banane für diesen Versuch keine Zweckentfremdung darstellt. Weil auch die Banane Strom leitet, wenn auch nur in kleinsten Mengen, zeigt das Gerät beim Anschliessen der Banane einen Wert an. Es bestätigt, dass das Gerät Stromimpulse aussendet. Sie stellen richtig fest, dass dieses Phänomen auch bei einem schulmedizinischen Diagnosegerät, das mit Stromimpulsen arbeitet, auftreten würde.

Entscheidend ist deshalb die Frage, wie und mit welchen Algorithmen die Messergebnisse in Bilder und Körperstrukturen umgesetzt werden. Denn selbst der Hersteller behauptet nicht, dass das Gerät zwischen einem Menschen und einer Banane unterscheidet. Er erklärt (Zitat «Kassensturz»): «Das Gerät erkennt weder Organe noch Körperstrukturen, sondern identifiziert Frequenzen, die in der Datenbank mit Bezeichnungen von Körperstrukturen

gekennzeichnet sind. Wird das Verfahren zweckentfremdet eingesetzt, kann man nur unbrauchbare oder unsinnige Ergebnisse erzielen.» Also auch hier: Das eigentlich Geheimnisvolle sind die Datenbank und die daraus gekennzeichneten Körperstrukturen.

Ihre Schlussfolgerung, dass der Beitrag in der Zeit der Corona-Krise nicht hätte ausgestrahlt werden dürfen, können wir nicht unterstützen. Von der aufgegriffenen Thematik sind weder Risikogruppen noch offene Fragen im Umgang mit dem Virus COVID-19 speziell betroffen.

Aufgrund der oben dargelegten Betrachtung stellen wir keinen Verstoß gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG fest, hingegen gemäss Art. 4 Abs. 1 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG. Die Ombudsstelle unterstützt deshalb Ihre Beanstandung teilweise.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG.D